Tarifvertrag

vom 18. Dezember 2008
über eine Einmalzahlung für die Beschäftigten
der Arbeiterwohlfahrt in Baden-Württemberg
(TV Einmalzahlung AWO BW)

gültig ab 1. Dezember 2008

Zwischen dem

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e. V.,
Sitz Berlin,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Sitz Stuttgart,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg,

andererseits

wird der nachfolgende Tarifvertrag vereinbart:

§ 1

(1) Vollzeitbeschäftigte, mit Ausnahme von Auszubildenden und Praktikantinnen/Praktikanten, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. November 2008 begründet wurde, erhalten mit dem Entgelt für den Monat Dezember 2008 eine Einmalzahlung. Die Höhe bemisst sich nach § 2.

Der Anspruch setzt voraus, dass das Arbeitsverhältnis bis zum 1. Dezember 2008 ununterbrochen fortbestanden hat und darauf der Tarifvertrag für die Arbeiterwohlfahrt in Baden-Württemberg (TV AWO BW) Anwendung findet oder – bei einer Beendigung zwischen dem 1. und dem 31. Dezember 2008 – am 1. Januar 2009 gefunden hätte.

(2) Nichtvollzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlungen, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht.

(3) Bestand das Arbeitsverhältnis schon vor dem 1. Juli 2008, besteht der Anspruch auf Einmalzahlung ungekürzt.

Wurde das Arbeitsverhältnis nach dem 30. Juni 2008 begründet, besteht ein Anspruch in Höhe von ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, den das Arbeitsverhältnis bis zum 31. Dezember 2008 besteht.

(4) Ist die/der Beschäftigte arbeitsunfähig erkrankt, so erhält die/der Beschäftigte je ein Zwölftel der jeweiligen Einmalzahlung für jeden Kalendermonat, in dem für mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt oder eine Entgeltersatzleistung durch den Arbeitgeber bestand.

Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Beschäftigte wegen eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz kein Entgelt erhalten haben. Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit im Jahr 2008 Entgeltanspruch bestanden hat.

(5) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. Sie ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

§ 2 Höhe der Einmalzahlung

Die Einmalzahlung beträgt 250 Euro.

§ 3 Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 in Kraft und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

Berlin/Stuttgart, den 18. Dezember 2008

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e. V.	ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Baden-Württemberg
Andreas Johnsen	Dagmar Schorsch-Brandt
Gero Kettler	Günter Busch